

# Berliner Feuerwehr

ZS Recht



Berliner Feuerwehr · 10150 Berlin (Postanschrift)

## Mit Zustellungsurkunde

Herrn  
Arne Semsrott  
c/o Open Knowledge Foundation  
Singer Str. 109  
10179 Berlin

### Dienstgebäude

Voltairestr. 2  
10179 Berlin

### Zimmer

### e-mail

@berliner-feuerwehr.de

Internet: www.berliner-feuerwehr.de

Telefon intern (99410) 10-850

Bearbeiter/in

Telefon (030)

Telefax (030)

Datum

Geschäftszeichen

387-10

387-10

3. August 2020

ZS R C

Bei Antwort bitte angeben

**Ihr Widerspruch vom 20. Juni 2020 gegen den Bescheid vom 2. Juni 2020 zur Auskunftserteilung nach dem Informationsfreiheitsgesetz Berlin**

**Ihr Zeichen: #186481**

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren Widerspruch vom 20. Juni 2020, hier eingegangen am 22. Juni 2019 gegen den Bescheid vom 2. Juni 2020, Ihnen zugestellt am 4. Juni 2020, ergeht folgender

## Widerspruchsbescheid

1. Ihrem Widerspruch wird nicht abgeholfen.
2. Für das Widerspruchsverfahren werden gegen Sie Kosten in Höhe von 50 Euro festgesetzt.

Berliner Feuerwehr  
10150 Berlin

Zahlungen bitte bargeldlos nur an die Landeshauptkasse Berlin,  
Klosterstr. 59, 10179 Berlin

Tel.: (+49 30) 387-111  
Fax: (+49 30) 387-30 689

Postbank Berlin  
IBAN DE47 1001 0010 0000 0581 00  
BIC PBNKDEFF100

Landesbank Berlin  
DE25 1005 0000 0990 0076 00  
BELADEBEXX

Verkehrsverbindungen zum o.g. Dienstgebäude:

U 8 Jannowitzbrücke

S 5,7, 75 Jannowitzbrücke

U 2 Klosterstraße

## **A. Begründung**

### **I.**

Mit Ihrer E-Mail vom 12. Mai 2020 richteten Sie Ihre Anfrage zu Ihrem Zeichen #186481 an die Pressestelle der Feuerwehr mit folgender Bitte:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Die Aufzeichnung des Notrufs aus der Rigaer Straße 94 vom 12. Mai 2020 anlässlich eines Todesfalls (vgl. <https://twitter.com/rigaer94/status/1260282109954084870>).“

Ihren Antrag begründen Sie mit dem Recht auf Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 3 Abs. 1 Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG Berlin) bzw. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen (VIG), soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind. Ausschlussgründe lägen Ihres Erachtens nicht vor.

Mit Bescheid vom 02.06.2020 lehnten wir Ihren Antrag ab. Der Bescheid wurde Ihnen am 04.06.2020 mit Zustellungsurkunde zugestellt. Hiergegen richtet sich Ihr Widerspruch vom 20.06.2020.

Mit Schreiben vom 01.07.2020 bestätigte Ihnen die Unterzeichnerin den fristgerechten Eingang Ihres Widerspruchs und teilte Ihnen mit, dass es der Berliner Feuerwehr derzeit nicht möglich ist die Gesprächsaufzeichnung dergestalt aufzubereiten, dass mögliche Rechte der informationellen Selbstbestimmung Betroffener geschützt werden können. Den Vorschlag der Berliner Feuerwehr, die Gesprächsdatei durch ein Gesprächsprotokoll, welches das Gespräch 1:1 verschriftlicht mit den geschwärzten personenbezogenen Daten Betroffener Dritter zu übersenden und Ihren Antrag damit entsprechend umzudeuten, lehnten Sie mit Ihrer E-Mail vom 13. Juli 2020 ab.

### **II.**

Ich bin für die Entscheidung über Ihren Widerspruch nach § 73 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 27 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz-AZG) in der zuletzt geänderten Fassung durch Art. XII Nr. 3 des Gesetzes vom 19.03.2009 (GVBl. S. 70) zuständig.

### **III.**

Der Widerspruch ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Zur Begründung Ihres Widerspruches führen Sie aus:

es stünde von Beteiligten der Vorwurf im Raum, dass die Berliner Feuerwehr einen angeforderten Notarzt zu Unrecht verweigert hätte. Es bestünde daher ein besonders hohes Interesse an der Offenlegung der begehrten Informationen, um den Vorfall aufklären zu können.

Die Feuerwehr hätte zudem versuchen müssen, im Rahmen eines Drittbeteiligungsverfahrens die Zustimmung der Beteiligten zur Herausgabe der Informationen einzuholen.

Im äußersten Fall hätten personenbezogene Daten unkenntlich gemacht werden müssen.

#### IV.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 IFG Berlin hat jeder Mensch das Recht auf Einsicht in / Auskunft über den Inhalt der von öffentlichen Stellen geführten Akten.

Ihr Begehren richtet sich auf die Übersendung eines Audiomitschnittes, in welchem ein Notrufgespräch vom 12.05.2020 der Berliner Feuerwehr mit einem Anrufer über eine tote Person geführt wurde.

Der Anrufer ist weder mit der Weitergabe seiner personenbezogenen Daten noch mit der Weitergabe des Gesprächsinhaltes einverstanden. Er ist auch nicht mit der Weitergabe des Gespräches als Audiodatei, welches die Gesprächsmodulation (z.B. Stimmlage, Intonation, Geschwindigkeit, Gemütszustand) erkennen lässt, einverstanden.

Ihr Antrag auf Übersendung des Notrufmitschnittes wird nach nochmaliger Prüfung des gesamten Sachverhaltes unter Berücksichtigung Ihres Widerspruches und Ihrer Einwände in Ihrer E-Mail vom 13.07.2020 aus folgenden Gründen abgelehnt:

##### 1.

Die von Ihnen zitierte Anspruchsgrundlage gemäß § 2 VIG ist rechtlich nicht einschlägig, da sich Ihr Begehren nicht auf gesundheitsbezogene Informationen in Ihrer Eigenschaft als Verbraucher beziehen.

Die Prüfung Ihres Begehrens erfolgt auf der Grundlage des IFG Berlin.

##### 2.

Das Notrufgespräch beinhaltet eine Vielzahl personenbezogener Daten sowohl des Anrufers als auch der Person, für die angerufen wurde. Gemäß § 5 Abs. 1, 2. Alt. IFG liegt keine Einwilligung des Anrufers in die Weitergabe seiner Daten und des Gespräches an sich nach Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens vor.

Die Person, für die angerufen wurde, kann nicht mehr beteiligt werden, weil sie verstorben war. Es liegt auch nicht im mutmaßlichen Interesse dieser Person, dass ihre Personendaten und Daten zu ihrem Zustand veröffentlicht oder an Dritte weitergeben werden. Ein mögliches Drittbeteiligungsverfahren ist aufgrund des Todes ausgeschlossen. Es ist der Behörde auch nicht zuzumuten, Ermittlungen eines möglichen Rechtsnachfolgers des Toten anzustellen, um eine Zustimmung zur Datenherausgabe im Sinne des Antragstellers zu erlangen. Es kann auch nicht ein mutmaßliches Interesse möglicher, hier unbekannter Angehöriger an der Veröffentlichung der personenbezogenen Daten des Verstorbenen angenommen werden.

### 3.

Ein besonderes Ihnen obliegendes und/oder in der Öffentlichkeit bestehendes Interesse an der Übersendung des Audiomitschnittes im Sinne des § 5 Abs. 1, 1. Alt. IFG haben Sie nicht substantiiert dargelegt. Ihre bloße und zudem falsche Behauptung, der angeforderte Notarzt wäre von der Berliner Feuerwehr zu Unrecht verweigert worden und Ihre Begründung den Audiomitschnitt zur Aufklärung des Vorfalles zu benötigen, reicht indes nicht aus.

Es ist Aufgabe der Ermittlungsbehörden Vorfälle, die den Verdacht einer Straftat beinhalten könnten, aufzuklären und nicht die Aufgabe der Öffentlichkeit.

### 4.

Des Weiteren überwiegt Ihr Informationsinteresse im vorliegenden Fall nicht die Interessen des Toten, da gemäß § 5 Abs. 2 IFG die ärztliche Schweigepflicht auch nach dem Tod fortwirkt.

Die rettungsdienstlichen Notrufgespräche unterstehend bei der Berliner Feuerwehr der Ärztlichen Leitung des Rettungsdienstes und sind regelmäßig Bestandteil der Patientenakte (§§ 5a, 5b RDG Bln.). Damit unterliegt der ärztliche Leiter des Rettungsdienstes einem Berufsträgergeheimnis, nämlich der ärztlichen Schweigepflicht (§ 203 Abs. 1, Nr. 1, Abs. 5 StGB, § 9 MBO-Ä) - auch nach dem Tod der betroffenen Person. Die Herausgabe der Patientendaten in einem Notrufgespräch wäre ein Verstoß gegen die ärztliche Schweigepflicht.

Ihr Verweis auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 28.02.2019 zum Persönlichkeitsrecht Verstorbener im Rahmen des NSU-Prozesses zur Personalakte Mundlos trifft nicht den vorliegenden Sachverhalt. Eine analoge Anwendbarkeit der Rechtsprechung auf Ihr Herausgabebegehren des Audiomitschnittes lässt sich hier nicht erkennen.

### 5.

Es bliebe somit das gesprochene Wort des Mitarbeiters in der Leitstelle der Berliner Feuerwehr, gekürzt um die personenbezogenen Daten des Anrufers und des Toten übrig, auf welches ein möglicher Auskunftsanspruch nach IFG Berlin bestehen könnte. Im Ergebnis wird dieses gekürzte Gespräch ohne den zu erwartenden Erkenntnisgewinn sein, weil nur ein Bruchteil des Gespräches übrig bleibt und es ohne die entsprechenden Antworten des Anrufers zusammenhangslos wird.

Gemäß § 1 Abs. 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Ihr Begehren richtet sich auf die Herausgabe des Gesprächsmitschnittes. Eine Übersendung einer Abschrift des Gespräches mit geschwärzten personenbezogenen Daten der Betroffenen lehnten Sie in Ihrer Mail vom 13.07.2020 ab (§ 1 Abs. 2, Satz 2, Satz 3 IFG).

Die Berliner Feuerwehr kann den Gesprächsmitschnitt mit den derzeit zur Verfügung stehenden Mitteln unter Berücksichtigung der Betroffenenrechte in der gewünschten Form überhaupt nicht zur Verfügung stellen. Sie müsste die nicht zu übermittelnden Gesprächsanteile unkenntlich machen.

Hierin liegt ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand, weil der technisch-organisatorische Aufwand in einem Missverhältnis zu dem zu erwartenden Erkenntnisgewinn der Allgemeinheit oder des Einzelnen steht (§ 7 Abs. 2 Satz 1 IFG, VG Berlin Urt. v. 12.10.2009 -2 A 20/08).

Es ist der Behörde Berliner Feuerwehr und die sie bindenden Vorschriften schlichtweg nicht zumutbar im Sinne dieses Gesetzes, sich zusätzlich für diesen Fall mit Technik, Software und Personal auszustatten, da dies mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden wäre. Es ist einer Behörde auch nicht einfach so möglich, wie von Ihnen vorgeschlagen, sich „im Internet diverse kostenlose verfügbare Programme unter freier Lizenz, um eine Audiodatei ohne jeden Aufwand wie erforderlich zu bearbeiten“ herunterzuladen. Behörden sind an Verwaltungsvorschriften gebunden, die eine Implementierung von zum Beispiel neuer Software verbindlich regeln. Dazu gehören unter anderem Prüfungen zur IT-Sicherheit, Regelungen des Datenschutzes bei Verwendung der Software, ggf. Ausschreibungsverfahren für den Einkauf von Softwareprodukten und Bereitstellung von Personal, die diese Aufgabe übernimmt.

## V.

Für das Widerspruchsverfahren wird eine Gebühr in Höhe von 50 Euro erhoben. Diese Kostenentscheidung beruht auf § 16 IFG Berlin in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (VGebO) und § 1 Abs. 1 Verwaltungsgebührenordnung, Kostenstelle 1004 c).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 16 IFG Berlin, danach ist das Widerspruchsverfahren gebührenpflichtig. Die Gebühren für Amtshandlungen nach dem IFG bestimmen sich nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBeitrG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) und der Tarifstelle 1004 c) des Gebührenverzeichnisses. Nach dieser Tarifstelle müssen Gebühren zwischen 10 und 50 Euro erhoben werden.

Die Unterzeichnerin ist eine Mitarbeiterin des höheren Dienstes. Als Kalkulationsgrundlage für die Gebührenermittlung nach dem Verwaltungsaufwand dienen die durch die Senatsverwaltung für Finanzen ermittelten Stundensätze. Danach werden für einen Mitarbeiter im höheren Dienst 57,60 Euro pro Stunde angesetzt. Die Unterzeichnerin benötigte mehr als eine Stunde für die Erstellung des Widerspruchbescheides. Danach berechnen wir Ihnen eine Gebühr in Höhe von 50.

Ich bitte Sie, den Betrag in Höhe von 50 Euro innerhalb von vier Wochen nach Erhalt dieses Bescheides auf folgendes Konto zu überweisen:

	<b>Landeshauptkasse Berlin</b>
IBAN:	<b>DE 47 1001 0010 0000 0581 00</b>
BIC:	<b>PBNKDEFF100</b>

Kreditinstitut: Postbank Berlin

Bitte geben Sie bei der Überweisung unser Aktenzeichen:

**0565/11105/000-ZSRC-IFG-Semsrott**

an.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem

Verwaltungsgericht Berlin  
Kirchstraße 7  
10557 Berlin

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

